

unterrichtet gewesen, daß ihr gemeinsamer Bekannter P. aus Westberlin einer Gruppe von Personen angehörte, die sich mit der organisierten Abwerbung und Schleusung von Bürgern aus dem Staatsgebiet der DDR befaßte. Dem Angeklagten K. ist bekannt gewesen, daß außer P. dessen Halbbruder T. an der Ausschleusung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt war. T. hat, wie das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Stadtgericht ausweist, dem Angeklagten den Auftrag von P. überbracht, zwei Frauen zwecks Ausschleusung nach M. zu fahren. T. hat dem Angeklagten auch offenbart, daß zwischen ihm und P. gute Beziehungen beständen, daß er für jede ausgeschleuste Person 200 DM bekäme und mit den Schleusungen viel Geld verdiene. Daraus hat der Angeklagte erkannt, daß T. und P. in organisierter Form und in erheblichem Umfang Menschenhandel betrieben. Schließlich haben die Angeklagten auch festgestellt, daß die Ausschleusungen mittels eines Lkw vollzogen wurden. Demnach konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Fahrer des Lkw ebenfalls zu der Gruppe um P. gehörte.

Der Angeklagte Pa. ist von P. bei ihrem Zusammentreffen im April 1962 davon unterrichtet worden, daß er zwei Bürger der Deutschen Demokratischen Republik davon in Kenntnis setzen wolle, wann sie ausgeschleust würden. Bei dieser Gelegenheit erfuhr der Angeklagte auch, daß die Betroffenen einen erheblichen Betrag dafür bezahlen müßten. Aus diesen Mitteilungen sowie aus der Aufforderung des P., ihm Bürger namhaft zu machen, welche die Deutsche Demokratische Republik illegal verlassen wollten, hat der Angeklagte Pa. erkannt, daß P. organisierten Menschenhandel betreibt. Diese Erkenntnis ist noch bestärkt worden bei der Zuführung des Verurteilten H. und seiner Braut C. seitens des Angeklagten, weil P. sich sogleich bereit erklärt hat, diese Personen sowie den Angeklagten und seine Ehefrau auszuschleusen. Aus dieser Tatsache hat der Angeklagte festgestellt, daß die Schleusungen in allen Einzelheiten organisiert gewesen sind. Als sie in M. eingetroffen waren, hat P. zu erkennen gegeben, daß er noch mit weiteren Personen zusammenarbeite, die zu entscheiden hätten, wer an welchem Tag geschleust werde. Da nur eine Person geschleust werden konnte, trat P. an den Lkw heran und teilte danach mit, daß die Braut des H. geschleust werde, weil ihr in Westberlin wohnender Vater den vereinbarten Preis bereits entrichtet habe.

Entgegen der von der Verteidigung vertretenen Auffassung hat es sich bei der Gruppe um P. um eine Organisation gehandelt, die, wenn sie auch nicht unmittelbar einer solchen feindlichen Dienststelle wie der Girmann-Gruppe angeschlossen gewesen ist, so doch ebenfalls im Rahmen der ideologischen Diversion mit dem Mittel des organisierten Menschenhandels tätig wurde. Daraus ergibt sich auch ihr gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteter Kampf. Daß dabei auch finanzielle Erwägungen eine Rolle gespielt haben, ist für die Einschätzung des Charakters der Gruppe ohne Bedeutung. Somit ist gleichwohl nicht jede von einer oder auch mehreren Personen gewährte Unterstützung beim illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik einer Gruppenbildung im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG gleichzusetzen.

Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG setzt nicht, wie von der Verteidigung angenommen wird, eine unmittelbare ideologische Einflußnahme auf die Freiheit der Willensentscheidung des zu Verleitenden durch jeden Mitwirkenden in der Gruppe voraus. Es ist nur erforderlich, daß die Beteiligten in einer der möglichen Formen, wie Verständigen vom Termin der Schleusung, Transport zum Schleusungspunkt u. ä., mitwirken.

Die Angeklagten haben gewußt, daß P. zu einer Gruppe gehört, die sich organisiert mit Menschenhandel befaßte. Sie haben in Kenntnis des Charakters und der Aufgabenstellung dieser Gruppe, die eine Organisation im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG darstellt, die ihnen von einem maßgeblichen Mitarbeiter der Gruppe erteilten Aufträge zur Durchführung von Schleusungen ausgeführt und damit arbeitsteilig im Rahmen dieser Organisation an der Verleitung und Schleusung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mitgewirkt. Sie hätten daher nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG verurteilt werden müssen.

§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

Täter, die in Kenntnis der gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten verbrecherischen Tätigkeit einer Gruppe oder Organisation deren Unterstützung durch Verwendung ihrer Erfahrungen, Methoden oder Mittel für ihr eigenes strafbares Vorhaben in Anspruch nehmen, gliedern sich — ohne formell Mitglied zu sein — zeitweise in tatsächlicher Hinsicht für die Dauer der Vorbereitung und Durchführung ihres Verbrechens in diese ein und verwirklichen damit zugleich auch deren gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichteten Ziele.

Derartige Täter handeln deshalb stets im Auftrag solcher Organisationen oder Gruppen, und zwar im gleichen Sinne wie ein ständiges Mitglied bei der Verwirklichung der verbrecherischen Ziele der genannten Organisationen oder Gruppen.

OG, Urt. vom 16. Januar 1964 - 1 a Ust 131/63.

Der in Westdeutschland lebende Angeklagte beabsichtigte, die in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik lebende Bürgerin D. nach Westberlin oder Westdeutschland auszuschleusen. Er nahm deshalb in Westberlin mit S. Verbindung auf, weil dieser bereits derartige Schleusungen durchgeführt hatte. S. brachte ihn mit P. in Verbindung, der gemeinschaftlich mit einer Gruppe weiterer Personen derartige Schleusungen unternahm. P. bot dem Angeklagten Unterstützung und einen eigens zum Zwecke der Schleusung von Personen mit einem raffinierten Versteck versehenen und bereits dazu benutzten Pkw zum Kauf an. Der Angeklagte zahlte für das Fahrzeug, das einen Wert von 1000 DM-DBB hatte, 3000 DM-DBB. Der Angeklagte unternahm dann auf die Ratschläge des P. mehrere Testfahrten in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und auf der Transitstrecke nach Hamburg, um verschiedene Erkundungen durchzuführen. Das Ergebnis wurde mit P. beraten. Das Fahrzeug wurde aus Sicherheitsgründen mit einer anderen Farbe versehen. Am Tage vor der beabsichtigten Schleusung wurde das Fahrzeug durch den Angeklagten und P. für die Schleusung vorbereitet. Am nächsten Tage wurde die Tat ausgeführt. Der Angeklagte wurde am Grenzkontrollpunkt gestellt.

Mit der Berufung wird grundsätzlich die Frage aufgeworfen, ob ein Bürger, der sich bei seinem Vorhaben, einen anderen aus der Deutschen Demokratischen Republik auszuschleusen, durch eine Schleuserorganisation unterstützen läßt, im Auftrage dieser Organisation handelt.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend wurde zunächst festgestellt, daß der Angeklagte zu P. und somit zu einer Schleusergruppe Kontakt aufgenommen hat und sich über die von dieser Gruppe betriebene, gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit im klaren gewesen ist. So hat er aus den zwischen P. und S. geführten Gesprächen erfahren, daß P. mit weiteren Personen zwecks Schleusung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung stand und daß ein Kurier dieser Gruppe verhaftet wurde. Er kannte somit die Umstände, aus denen ersichtlich ist, daß die Gruppe, welcher P. angehörte, Schleusungen von Bürgern der